



Der Collm-Bote

Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Wermsdorf mit ihren Ortsteilen Calbitz, Collm, Gröppendorf, Lampersdorf, Liptitz, Luppä, Mahlis, Malkwitz, Wadewitz und Wiederoda.

21. MAI 2016

Schlössernacht

VON SCHLOSS ZU SCHLOSS

IN WERMSDORF

BEGINN 18 UHR · EINTRITT FREI



Das Festprogramm am 21. Mai 2016

18.00 Uhr **Eröffnung** der 8. Wermisdorfer Schössernacht im Alten Jagdschloß mit Salutschüssen des Malkwitzer Schützenvereins

SCHLOSS HUBERTUSBURG

ab 18.00 Uhr **Besichtigungen der Ausstellungen** im Hauptschloss: Schlossgeschichte in der Augusteischen Zeit; „Feste – Feiern – Genuss“; Foto-Schau: Schloss-(Ein-)Blicke; Live-Speaker stehen bereit

ab 18.00 Uhr **Besichtigungen in der Ausstellung** „Karl-Hans-Janke“ im Gebäude 21, stündlich läuft der Film „Der Fall Janke“

ab 18.00 Uhr **Rundgänge durch das Archivzentrum Hubertusburg**, Sächsisches Staatsarchiv (letzter Einlass 21:30 Uhr)

ab 18.00 Uhr **Modellbahn-Ausstellung** im Kultursaal des Schlosses: „Vom Bahnhof Wermisdorf nach Mahlis“

ab 18.00 Uhr **Bastelangebote für Kinder** in der Ausstellung „Karl-Hans-Janke“, **Kreatives für Klein und Groß** im Hauptschloss – Schlosshalle

ab 18.00 Uhr **Wandelkonzerte** in Schlosshof, Schlosshalle, Treppenaufgang, Ausstellungsräumen, Ovalsaal und ehemaligem Musikzimmer; Jugendliche der Musikschule Oschatz; (Chor-) ensemble „avelarte“; Liederwiese (Duo); weitere Instrumentalisten; **Kurzweilige, ca. 10-minütige Lesungen:** der ‚Maulwurf‘ am Hofe des Königspaares berichtet... - stattfindend im ehemaligen Kabinett der Königin in der Beletage; mit ‚Klangfarben‘ aufgelockert; **Tuschel-Ecke** am Aufgang zur Beletage; **Bücher, Touristisches** u.v.m. in der Schlosshalle

ab 18.00 Uhr **Naschmarkt an der Pferdeschwemme** – Hofladen Familie Oehmichen mit Gegrilltem, Gebräutem und Bauernhof-Eis; Gästeführer der Hubertusburg mit Bowle sowie Suppe und ‚Kalte Ente‘ des Hotels „Zum Goldenen Hirsch“; Teichwirtschaft Wermisdorf mit geräucherter Forelle; In der Schlosshalle: Chocolatier Praetsch

19.00 bis 22.00 Uhr **Swing und Boogie Woogie mit ‚Swingfield‘** an der Pferdeschwemme/Wermisdorfer Tor

19.30 Uhr **Konzert mit den „Mügelner Vocalisten“** in der katholischen Kapelle (ca. 1 Stunde)

ab 21.30 Uhr **Romantische Illumination** des großen Schlosshofes; Harfen- und andere Klänge sowie Tanz in Oval- und Musiksaal

21.45 Uhr **Orgelmusik und Nachdenkliches zur Nacht in der** katholischen Kapelle; Farbige Illumination der Schlosskapelle

ZWISCHEN DEN SCHLÖSSERN

ab 18.00 Uhr Wohnheim „St. Elisabeth“ in der Schlossstraße mit Verkaufsstand; Regionale Verkaufsstände; Kinderreiten auf der Wiese an der Schlossstraße

ab 19.00 Uhr Kremserfahrten von Schloss zu Schloss

ALTES JAGDSCHLOSS

ab 18.00 Uhr **Besichtigungen im Archiv** des Heimat- und Verschönerungsvereins Wermisdorf e.V.

ab 18.00 Uhr **Ausstellungen im Begegnungszentrum;** 25 Jahre Wende in Bildern – Fotoausstellung; Kinder- und Jugendzeit in der DDR – Ausstellung des Heimat- und Verschönerungsvereins Wermisdorf e.V.

ab 18.00 Uhr **Speis und Trank auf dem Schlosshof:** Fleischerei Neumeister mit Gegrilltem und Flüssigem; ASB Hort „Posthörnchen“ mit Bowle, Kaffee und Kuchen; Backhaus Wentzlaff mit allerlei Gebackenem; Zuckerwatte beim ASB Kindergarten Sterntaler; Fischbrötchen

ab 18.00 Uhr **Weinkeller** geöffnet

ab 18.00 Uhr **Déesse Cosmetics** macht Sie mit einem 5-Minuten Make up oder einer Handpflege hübsch für die Schössernacht!

18.15, 18.45, 19.15 Uhr **Puppentheater** und zwischen den Vorstellungen „Ritterliche Spiele für kleine Kinder“ mit dem ASB Kindergarten „Sterntaler“

18.30 Uhr **Heimatgeschichtlicher Vortrag** mit Axel Küttner im Schlosssaal (ca. 20 Minuten)

19.00 Uhr **Schlossführung** – Treffpunkt: Eingang Schlosssaal (ca. 50 Minuten)

19.30 Uhr **Heimatgeschichtlicher Vortrag** mit Axel Küttner im Schlosssaal (ca. 20 Minuten)

20.00 Uhr **Schlossführung** – Treffpunkt: Eingang Schlosssaal (ca. 50 Minuten)

20.15 Uhr **Mittelalterlicher Rock mit VISCUM** auf der Bühne im Schlosshof

21.00 Uhr **Spaziergang zur „Blauen Stunde“** vom Alten Jagdschloß zur Hubertusburg – Treffpunkt: Eingang zum Schlosssaal

21.30 Uhr **Mittelalterlicher Rock mit VISCUM** auf der Bühne im Schlosshof

Änderungen und Ergänzungen vorbehalten!

Veranstalter: Förderverein „800 Jahre Wermisdorf“ e. V.

Kontakt und Information: Touristinformation Wermisdorf
Telefon: 034364 – 81132 • E-Mail: info@wermisdorf.de
Internet: www.wermisdorf.de

Amtliche Bekanntmachungen

Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 26.05.2016

Am **Donnerstag, dem 26.05.2016** findet um 19.00 Uhr im Schlosssaal des Alten Jagdschlusses Wermsdorf eine Gemeinderatssitzung statt.

Tagesordnung:

A Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Gemeinderatssitzung durch den Bürgermeister
2. Bürgerfragestunde
3. Beschlussvorlagen
- 3.1 Beschlussvorlage - Haushaltssatzung 2016
4. Zuwendungen und Spenden
5. Informationen des Bürgermeisters
6. Anfragen der Gemeinderäte
7. Sonstiges

B Nichtöffentlicher Teil

Ich lade Sie zu dieser Sitzung recht herzlich ein.



Matthias Müller
Bürgermeister

Auszug aus dem Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 28.04.2016

Tagungsort: Schlosssaal Altes Jagdschloß Wermsdorf

Tagungstermin: 28.04.2016; 19.00 Uhr

Der Bürgermeister Herr Müller begrüßte alle Anwesenden und eröffnete die Gemeinderatssitzung. Mit den 14 anwesenden Gemeinderäten und dem Bürgermeister war die Beschlussfähigkeit gegeben.

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- | | |
|------------------------|---|
| Beschluss Nr. 12/04/16 | Projekte zur Umsetzung im Rahmen des Sächsischen Investitionskraftstärkungsgesetzes |
| Beschluss Nr. 13/04/16 | Feuerwehrsatzung der Gemeinde Wermsdorf |
| Beschluss Nr. 14/04/16 | Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Wermsdorf |
| Beschluss Nr. 15/04/16 | Zuwendungen und Spenden |
| Sonstiges | |



Matthias Müller
Bürgermeister

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Wermsdorf

Auf der Grundlage von

1. § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2003 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) und
2. § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466)

hat die Gemeinde Wermsdorf in öffentlicher Sitzung am 28.04.2016 mit Beschluss-Nr. 13/04/16 folgende

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Wermsdorf

beschlossen:

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

(1) Die Gemeindefeuerwehr Wermsdorf ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus 6 Freiwilligen Feuerwehren mit den Ortsfeuerwehren

Collm
Lampersdorf
Luppa
Mahlis
Malkwitz
Wermsdorf

(2) Die Freiwillige Ortsfeuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr“ mit dem jeweiligen Ortsteilnamen.

(3) Neben den aktiven Abteilungen der Ortsfeuerwehren bestehen

- Jugendfeuerwehren, die in Jugendgruppen gegliedert sein können,
- Frauengruppen,
- Alters- und Ehrenabteilung,
- Passivmitglieder.

(4) Die Leitung der Gemeindefeuerwehr obliegt dem Gemeindefeuerwehrleiter und seinem Stellvertreter; in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinen Stellvertretern. Bei mehreren Stellvertretern ist die Reihenfolge der Vertretung festzulegen.

§ 2

Pflichten der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflichten
- Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
 - nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.
- (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Gemeindefeuerwehr sind:

- die Vollendung des 16. Lebensjahres,
- die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
- die charakterliche Eignung,
- die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit sowie
- die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein.

Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

(2) Einer Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr steht insbesondere entgegen:

- die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung oder
- die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen Partei oder sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt.

(3) Die Bewerber sollen in der Gemeinde wohnhaft sein und in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Die Gemeindefeuerwehrleitung kann Ausnahmen zulassen.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter nach Anhörung der zuständigen Ortswehrleitung.

Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstaussweis.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Gemeindefeuerwehr

- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 SächsBRKG wird oder
- aus der Gemeindefeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

(2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen.

Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstaussübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.

(4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung der zuständigen Ortswehrleitung aus der Gemeindefeuerwehr ausgeschlossen werden.

(5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung der zuständigen Ortswehrleitung über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest.

Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr haben das Recht den Ortswehrleiter und den oder die Stellvertreter zu wählen.

(2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

(3) Gemeindefeuerleiter, Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter, Gerätewarte, Jugendfeuerwehrwarte und Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.

(4) Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.

(5) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,

- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

(6) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

(7) Verletzt ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindefeuerleiter

- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
- den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Der zuständige Ortswehrleiter ist zuvor zu hören. Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6

Jugendfeuerwehr

(1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt.

Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigefügt sein.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 4 entsprechend.

(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
- aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
- aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.

(4) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr wählen den Jugendfeuerwehrwart für die Dauer von fünf Jahren entsprechend den Festlegungen in § 15. Wiederwahl ist zulässig. Das Wahlergebnis ist der Ortswehrleitung zur Bestätigung vorzulegen. Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

(5) Die Mitglieder der Jugendgruppen wählen bei größeren Jugendfeuerwehren den oder die Jugendgruppenleiter für die Dauer von zwei Jahren entsprechend den Festlegungen in § 15. Das Wahlergebnis ist der Ortswehrleitung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 7

Altersabteilung

(1) In die Altersabteilung können Angehörige der Gemeindefeuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.

(2) Die Gemeindefeuerwehr kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Altersabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Die Angehörigen der Altersabteilung wählen ihren Leiter für die Dauer von fünf Jahren.

§ 8**Ehren- und Passivmitglieder**

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag der Gemeindefeuerwehr verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

Passivmitglieder sind Feuerwehrmitglieder, die im Rahmen ihrer Mitgliedschaft die Feuerwehrarbeit unterstützen.

§ 9**Organe der Freiwilligen Feuerwehr**

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Gemeindefeuerwehr-Hauptversammlung,
- die Ortsfeuerwehr-Hauptversammlung,
- die Gemeindefeuerwehrleitung
- die Ortsfeuerwehrleitung.

§ 10**Hauptversammlung**

(1) Unter dem Vorsitz des Ortswehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung wird die Ortsfeuerwehrleitung gewählt.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Ortswehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Ortsfeuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(3) Die Hauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

(5) Für die Gemeindefeuerwehr-Hauptversammlung gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 11**Gemeindefeuerwehrleitung**

(1) Die Gemeindefeuerwehrleitung ist beratendes Organ der Ortsfeuerwehrleitung. Sie behandelt Fragen der Finanzplanung der Gemeinde für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung. Sie soll den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Die Gemeindefeuerwehrleitung ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.

(2) Die Gemeindefeuerwehrleitung besteht aus dem Gemeindefeuerwehrleiter als Vorsitzenden und seinem Stellvertreter sowie den Ortswehrleitern und ihren Stellvertretern.

(3) Die Gemeindefeuerwehrleitung soll zweimal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Gemeindefeuerwehrleiter mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Die Gemeindefeuerwehrleitung muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Die Gemeindefeuerwehrleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen der Gemeindefeuerwehrleitung einzuladen.

(5) Beschlüsse der Gemeindefeuerwehrleitung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(6) Die Beratungen der Gemeindefeuerwehrleitung sind nicht öffentlich.

§ 12**Wehrleitung**

(1) Der Gemeindefeuerwehrleitung gehören der Gemeindefeuerwehrleiter, sein Stellvertreter sowie die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter an. Sie führt die Ortsfeuerwehren nach Weisung des Gemeindefeuerwehrleiters.

Der Ortsfeuerwehrleitung gehören der Ortswehrleiter und seine Stellvertreter an.

(2) Die Wehrleitung wird in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Gewählt werden kann nur, wer der Gemeindefeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.

(4) Der Ortswehrleiter und seine Stellvertreter werden nach der Wahl durch die Hauptversammlung und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

(5) Der Ortswehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Ortsfeuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Ortswehrleiter oder Stellvertreter ein.

(6) Der Ortswehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
- dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Gemeindefeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
- die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.

(7) Der Bürgermeister kann dem Ortswehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(8) Der stellvertretende Ortswehrleiter hat den Ortswehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(9) Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter kann bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung der Gemeindefeuerwehrleitung abberufen werden.

(10) Für den Gemeindefeuerwehrleiter und seinen Stellvertreter gelten Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie die Absätze 2 bis 9 entsprechend.

§ 13**Unterführer, Gerätewarte**

(1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen

sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen nachgewiesen werden.

(2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters vom Gemeindeführer für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Gemeindeführer kann die Bestellung nach Anhörung der Gemeindeführerleitung widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.

(4) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwalten und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Wehrleiter zu melden.

§ 14

Schriftführer, Kassenverwalter

(1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden in der Hauptversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen und über Hauptversammlungen zu fertigen. Darüber hinaus soll der Schriftführer für die Öffentlichkeitsarbeit der Gemeindefeuerwehr verantwortlich sein.

(3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 16) zu verwalten und sämtliche Ausgaben nach Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Wehrleiters annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 410 EUR brutto in ein Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

§ 15

Wahlen

(1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten bestätigt sein.

(2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.

(3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenausschüttung vornehmen.

(4) Die Wahl des Gemeindeführers und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(6) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

(7) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindeführers oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat die Gemeindeführerleitung dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für

eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 12 Abs. 5 die Wehrleitung ein.

(8) Für die Wahlen in der Ortsfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.

§ 16

Sondervermögen für Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

(1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus

1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
2. Erträge aus Veranstaltungen,
3. sonstigen Einnahmen,
4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

(3) Die Wehrleitung stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Ausgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt die Wehrleitung. Die Wehrleitung kann den Wehrleiter ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen bestimmten Zweck zu entscheiden.

(5) Werden die gebildeten Sondervermögen über die bestehenden Sondervermögen-Konten des Kreisfeuerwehrverbandes oder einen bestehenden Feuerwehr(förder)verein geplant, verwaltet und abgerechnet, entfällt die Zustimmung zum Wirtschaftsplan durch den Bürgermeister nach Abs. 3. In diesen Fällen entfällt auch die Abrechnung des Sondervermögens gegenüber dem Bürgermeister. Es gelten dann die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dazu getroffenen Regelungen des Kreisfeuerwehrverbandes oder des gebildeten Feuerwehr(förder)vereins.

§ 17

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Wernsdorf vom 31.01.2008, ausgefertigt am 01.02.2008 außer Kraft.

Wernsdorf, ausgefertigt am 29.04.2016



Matthias Müller
Bürgermeister



Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wernsdorf

(Feuerwehrentschädigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (GVBl. S. 55, ber. GVBl. 2003 S. 159), geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April

2015 (SächsGVBl. S. 349) i. g. F., des § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24.06.2004 (GVBl. S. 245, ber. S. 647) i. g. F. und des § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung -SächsFwVO) vom 21.10.2005 (GVBl. S. 291, geändert durch ÄndVO v. 20.08.2012, GVBl. S. 458) i. g. F. hat die Gemeinde Wermsdorf in öffentlicher Sitzung vom 28.04.2016 mit Beschluss-Nr. 14/04/16 folgende

Feuerwehrentschädigungssatzung

beschlossen:

§ 1

Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wermsdorf (Funktionsträger und andere Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich tätig sind) erhalten gem. Feuerwehersatzung der Gemeinde Wermsdorf, insbesondere unter der Voraussetzung der Eignung, des Abschlusses einer Ausbildung für

die entsprechende Funktion an der Landesfeuerwehrschule oder einer gleichwertigen Einrichtung bzw. sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Institutionen, nach Berufung und bei pflichtgemäßer Erfüllung übertragener Aufgaben eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Bei einer monatlichen Aufwandsentschädigung beginnt grundsätzlich der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung mit dem Monat der Berufung/Bestellung in die entsprechenden Funktionen. Er endet mit dem letzten Monat der Ausübung dieser Funktion.

(3) Für eine in einer Vereinbarung begründete Zahlung einer Aufwandsentschädigung gilt die jeweilige Vereinbarung als Grundlage für deren Zahlung.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung des Gemeindeführers und dessen Stellvertreter

Der Gemeindeführer und dessen Stellvertreter erhalten für ihren ehrenamtlichen Feuerwehrdienst folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- a) Gemeindeführer 40,00 EUR
- b) stellvertretender Gemeindeführer 20,00 EUR

§ 3

Höhe der Aufwandsentschädigung der Ortswehrleiter, Gerätewarte, Jugendwarte und deren Stellvertreter

(1) Die nachfolgend benannten Funktionsträger und dessen max. 2 Stellvertreter erhalten für ihren ehrenamtlichen Feuerwehrdienst folgende monatliche:

Feuerwehr	Wehrleiter	Stellv. Wehrleiter	Jugendf.-Wart	Stellv. Jugendf.-Wart	Gerätewart	Stellv. Gerätewart
	Euro / Monat	Euro / Monat	Euro / Monat	Euro / Monat	Euro / Monat	Euro / Monat
FF Wermsdorf	55,00	40,00	10,00	5,00	15,00	10,00
FF Lampersdorf	35,00	23,00	10,00	5,00	15,00	10,00
FF Collm	35,00	23,00	10,00	5,00	15,00	10,00
FF Mahlis	35,00	23,00	10,00	5,00	15,00	10,00
FF Lupp	35,00	23,00	10,00	5,00	15,00	10,00
FF Malkwitz	35,00	23,00	10,00	5,00	15,00	10,00

(2) Für stellvertretende Funktionsträger stellt der unter Absatz 1 genannte Betrag eine Gesamtsumme dar, welche dann entsprechend der tatsächlichen Anzahl der Stellvertreter aufzuteilen ist.

§ 4

Aufwandsentschädigung bei Verhinderung

(1) Sollte ein Funktionsträger länger als einen Monat ununterbrochen von der Wahrnehmung seiner Funktion verhindert sein, entfällt für den darüber hinaus gehenden Zeitraum die Aufwandsentschädigung.

(2) Nimmt ein Vertreter die Funktion seines Vorgesetzten länger als einen Monat wahr, erhält er dessen Entschädigung. Die bereits dem Vertreter für die Erfüllung seiner Aufgaben gezahlte Aufwandsentschädigung nach § 2 ist anzurechnen.

§ 5

Abgeltung

(1) Durch die Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich abgegolten:

- a) alle mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (z.B. Porto, Telefon, Schreibmaterial, u.ä.);
- b) Verdienstausschlag, sofern er nicht nach § 23 Sächsischen Brandschutzgesetz ersetzt wird;
- c) Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes.

(2) Sollte aus dem § 3 Abs. 1 der betreffenden Person eine unbillige Härte entstehen, z.B. durch außergewöhnliche hohe Aufwendungen, gilt dieser nicht. Die Einzelfallprüfung erfolgt auf Antrag des Betroffenen.

§ 6

Auslagenersatz

Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren, welche keine monatlichen Aufwandsentschädigungen erhalten, werden die baren Auslagen und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Feuerwehren gemäß § 7, Abs. 1 und 2 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz entstehen, erstattet. Die Ausgaben sind zu belegen.

§ 7

Dienstreisen

Dienstreisen werden nach dem geltenden Reisekostengesetz vergütet, soweit sie nicht nach Paragraph 3 Abs. 1 abgegolten sind.

Dienstreisen bedürfen grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Verantwortlichen der Gemeindeverwaltung.

§ 8

Verdienstausschlag

(1) Nachgewiesener Verdienstausschlag wird den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren erstattet, wenn er zu folgenden Anlässen entstanden ist:

- a) Feuerwehreinsatz oder

- b) Teilnahme an einem Lehrgang an der Landesfeuerweherschule, einem feuerwehrtechnischen Seminar oder einer sonstigen überörtlichen Ausbildungsveranstaltung (nach Genehmigung des Verantwortlichen der Gemeindeverwaltung).
- (2) Der Verdienstausfall wird nach § 62 BRKG erstattet.

§ 9

Zahlungsweise

(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen nach dieser Satzung erfolgt in der Regel per Überweisung, im Einzelfall auch als Auszahlung.

(2) Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich zusammengefasst und als Summe halbjährlich ausgezahlt. Auslagenersatz, Verdienstausfall und etwaige sonstige Entschädigungen werden nach Vorlage ordnungsgemäßer Nachweise gezahlt.

(3) Die Zahlung oder Verrechnung einer Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung erfolgt zeitnah unmittelbar zum Vertretungsfall.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Wermisdorf mit Ortsteilen - Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) - , Beschluss-Nr. 117/11/02 vom 29.11.2002 außer Kraft.

Wermisdorf, ausgefertigt am 29.04.2016



Matthias Müller
Bürgermeister



Mitteilungen/Informationen

Bekanntmachung aus der Kämmerei Sachgebiet Steuern

Wir möchten unsere Steuer- und Abgabepflichtigen auf den bereits fälligen Zahlungstermin

Grundsteuer - II. Quartal 2016 fällig am **15.05.2016** hinweisen.

Sollten Sie bisher noch keine Zahlungen zum II. Quartal 2016 geleistet haben, möchten wir Sie bitten dies unverzüglich zu erledigen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass wir bei verspäteter Zahlung Mahngebühren und Säumniszuschläge nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erheben haben.

Kämmerei
Sachgebiet Steuern

Information an die Grundstückseigentümer in den Ortsteilen Luppa, Calbitz, Malkwitz und Collm, Lampersdorf zur Wartung und Entleerung aller Kleinkläranlagen (auch vollbiologische Kleinkläranlagen) und abflusslosen Sammelgruben

Der Betrieb (Selbstüberwachung), die Wartung und Instandhaltung der (vollbiologischen) Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben ergeben sich aus der Bauartzulassung sowie der Kleinkläranlagenverordnung (KKAV) vom 19.06.2007 (SächsGVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.07.2013 (SächsGVBl. S. 503).

Wir möchten Sie darauf hinweisen und erinnern, dass die **Wartungsprotokolle** der entsprechenden Fachfirma **nach jeder Wartung unaufgefordert der Gemeinde Wermisdorf als Abwasserbeseitigungspflichtiger vorzulegen sind**.

Bei Feststellung der Notwendigkeit der Schlammabfuhr ist bis zur Gültigkeit einer anderen Regelung durch den Betreiber der (vollbiologischen) Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Sammelgrube eigenständig und zeitnah eine Fachfirma mit der Schlammabfuhr zu beauftragen. Die fachgerechte Schlammabfuhr ist anhand des Entleerungsprotokolls (Rechnung) unaufgefordert der Gemeinde Wermisdorf nachzuweisen.

Die Daten aus den Wartungs- und Entleerungsprotokollen sind für die jährlichen Abwasserabgabeerklärungen erforderlich.

Bitte beachten Sie, dass das Nichteinhalten der unaufgeforderten Nachweispflicht (Wartungs-/Entleerungsprotokoll) die Entstehung einer Abwasserabgabepflicht nach sich zieht.

Bauamt
SG Abwasser

Erhebung der Abwasserabgabe für Kleininleiter und abflusslose Gruben der Ortsteile Luppa, Calbitz, Malkwitz und Collm, Lampersdorf durch die Landesdirektion Sachsen

hier: Aufforderung zur Erbringung der Nachweispflicht gegenüber der Gemeindeverwaltung Wermisdorf

Wir möchten Sie als Betreiber einer abflusslosen Grube der o. g. Ortsteile an die ordnungsgemäße Schlammabfuhr bzw. Entleerung erinnern und auffordern, alle Rechnungen 2015 und 2016 und künftige zur Fäkalienabfuhr in Kopie der Gemeindeverwaltung Wermisdorf als Nachweis zu übergeben. Sie können auch das Original der Rechnung(en) bei uns vorlegen und wir fertigen dann eine Kopie.

Durch die Landesdirektion Sachsen würde dann für Ihre abflusslose Grube und der auf Ihrem Grundstück angemeldeten Personen keine Kleininleiterabgabe gegenüber der Gemeinde Wermisdorf festgesetzt und erhoben.

Wir danken für Ihre Mitarbeit. Damit tragen Sie zu einer Kosteneinsparung bei.

Bauamt,
Kämmerei SG Abwasser

Straßenreinigungspflicht unbedingt beachten

Letzte Straßenkontrollen haben gezeigt, dass einige Bürger ihrer Straßenreinigungspflicht nicht nachkommen und so Regenwasserkanäle durch den Straßenschmutz belastet werden. Dieses Fehlverhalten führt zu zusätzlichen Kosten für Kanalreinigungsleistungen, die durch die Gemeinde und somit letztendlich durch die Bürger zu tragen sind. Ebenso leidet, durch die nicht beseitigten Verschmutzungen, das allgemeine Ortsbild.

Diejenigen Bürger, die der Straßenreinigungspflicht nicht nachkommen, fordern wir deshalb nachdrücklich auf, zukünftig regelmäßig die Straße vor ihrem Grundstück entsprechend der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wermisdorf zu reinigen. Eine Missachtung kann nach Anhörung mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

Die aktuelle Straßenreinigungssatzung finden Sie unter der Web-Adresse:
http://www.wermisdorf.de/files/s-strassenreinigung_2010.pdf

Ordnungsamt

Kiesseen sind keine Badegewässer

Wir sehen uns veranlasst, darauf hinzuweisen, dass das Baden sowie andere wassersportliche Aktivitäten im

Kiessandtagebau Luppaa VERBOTEN

sind.

Das Gewässer ist Eigentum der Mitteldeutsche Baustoffe GmbH. Das Betreten des Betriebsgeländes ist untersagt. **Bei Zuwiderhandlungen werden wir von unserem Hausrecht Gebrauch machen.**

Gleichzeitig möchten wir auf die gültige Polizeiverordnung der „Kleinen Kiesgrube“ in Luppaa hinweisen:

§ 2 Unerlaubte Handlungen

(1) In der „Kleinen Kiesgrube“ Luppaa nach § 1 sind folgende Handlungen untersagt:

1. das Betreten der „Kleinen Kiesgrube“,
2. das Baden in der „Kleinen Kiesgrube“,
3. das Befahren des Gewässers mit dem Boot, insbesondere Ruderboot und Motorboot sowie ähnlichen Fortbewegungsmitteln wie z. B. Surfbrettern,
4. das Betreten der Böschungen,
5. das Befahren mit und Abstellen von Kraftfahrzeugen,
6. das Waschen von Kraftfahrzeugen,
7. das Führen und Laufenlassen von Hunden,
8. die Verrichtung der Notdurft,
9. das Ablagern von Abfällen,
10. das Abbrennen von offenen Feuern oder Lagerfeuern,
11. die Veränderung, Beschädigung und Zerstörung der Umzäunung, der Böschungen sowie der Warn- und Hinweisschilder.

Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR und höchstens 1.000,00 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 EUR geahndet werden.

Ordnungsamt



LEADER-Region

„Sächsisches Zweistromland-Ostelbien“

Seit Februar läuft die Phase der Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) unserer Region Sächsisches Zweistromland-Ostelbien: Nach den Aufrufen 2016-01 bis 2016-03 zum 1. Februar sowie 2016-04 bis 2016-14 zum 1. März begann am 1. April der dritte Aufruf-Komplex (2016-15 bis 2016-25).

Hier der Überblick:

+ Zweiter Förderaufruf:

Seit dem 1. März können noch bis zum 29. Juli 2016 Projektunterlagen zu diesen Themen beim Regionalmanagement eingereicht werden:

- Neu- und Ausbau innerörtlicher Straßen und Plätze
(Budget: 500.000 €) Aufrufe 2016-04, -05, -06, -07
- Abbruch
(Budget: 300.000 €) Aufruf 2016-08
- Erhalt/Gestaltung örtlicher Gebäude
(Budget: 500.000 €) Aufruf 2016-09
- Erhalt/Entwicklung von Gebäuden für Betreuungsangebote
(Budget: 500.000 €) Aufruf 2016-10
- Erhalt/Entwicklung von Gebäuden zur med. Nutzung/Nahversorgung
(Budget: 500.000 €) Aufruf 2016-11
- Ausbau von Straßen und Parkplätzen
(Budget: 400.000 €) Aufruf 2016-12

- Schaffung öffentlich zugänglicher touristischer Infrastruktur
(Budget: 200.000 €) Aufruf 2016-13
- Thematische Konzeptionen (nicht investiv)
(Budget: 10.000 €) Aufruf 2016-14

+ Dritter Förderaufruf:

Er startete am 1. April. Bis zum 30. November 2016 können Projektunterlagen zu diesen Themen beim Regionalmanagement eingereicht werden:

- Bauliche Maßnahmen für Erhalt oder Belebung von Parkanlagen
(Budget: 250.000 €) Aufruf 2016-15
- Entwicklung alternativer Mobilitätsangebote
(Budget: 100.000 €) Aufruf 2016-16
- Erhalt/Entwicklung von Gebäuden zur Verarbeitung/Vermarktung
(Budget: 250.000 €) Aufruf 2016-17
- Erhalt/Entwicklung von Gebäuden zur Verarbeitung/Vermarktung in Land-, Forst- und Fischwirtschaft
(Budget: 250.000 €) Aufruf 2016-18
- Bauliche Anlagen und Pflanzungen zum Erhalt linienhafter Landschaft
(Budget: 100.000 €) Aufruf 2016-19
- Bauliche Maßnahmen (Bewirtschaftung der Teichlandschaften)
(Budget: 100.000 €) Aufruf 2016-20
- Sanierung/Renaturierung von Gewässern 2. Ordnung/Schutz vor wildabfließendem Oberflächenwasser
(Budget: 100.000 €) Aufruf 2016-21
- Errichtung/Modernisierung, Anlagen/Ausstattung (interkommunal)
(Budget: 100.000 €) Aufruf 2016-22
- Errichtung/Modernisierung, Anlagen/Ausstattung (überregional)
(Budget: 100.000 €) Aufruf 2016-23
- Personal, Schulungen (überregional)
(Budget: 50.000 €) Aufruf 2016-24
- Personal, Schulungen (immaterielle Investitionen, Netzwerke in Bezug auf Rück- und Zuwanderung)
(Budget: 100.000 €) Aufruf 2016-25

Alle Infos sowie die Aufrufe und die Unterlagen gibt's auf der I-Net-Seite www.zweistromland-ostelbien.de

Kontakt zum Regionalmanagement

Büro KEMMLITZ	Büro BEILRODE
PlanerNetzwerk	PlanerNetzwerk PLA.NET
PLA.NET	c/o Ostelbien-Verein
Claudia Glöckner	Holger Reinboth
Straße der Freiheit 3	Bahnhofstraße 3c
04769 Mügeln OT Kemmlitz	04886 Beilrode
034362 379900	03421 718290
gloeckner@	holger.reinboth@
planernetzwerk.de	planernetzwerk.de
post@zweistromland-ostelbien.de	
I-Net:	
www.zweistromland-ostelbien.de	

**Die nächste Ausgabe erscheint am
Mittwoch, dem 22. Juni 2016**

**Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen ist
Mittwoch, der 8. Juni 2016**

Rückblick auf unseren Seniorennachmittag in Wermisdorf

Am 05.04.2016 fand ein gemeinsamer Seniorennachmittag mit dem ASB-Hort „Posthörnchen“ Wermisdorf statt.

Die Kinder überraschten unsere Seniorinnen und Senioren mit einem kleinen Programm. Eröffnet wurde der Nachmittag mit einem Tanz. Danach wurden Gedichte und Lieder vorgetragen, was bei den Senioren sehr gut ankam. Mit einem riesigen Applaus bedankten sich alle ganz herzlich bei den Kindern. Natürlich wurde auch für das leibliche Wohl gesorgt. Mit einem Kuchenbasar ging es dann zum gemütlichen Kaffeetrinken über.



Wir möchten uns bei allen Kindern des ASB-Hortes „Posthörnchen“ und den Erzieherinnen und Erziehern nochmals recht herzlich bedanken.

Ihre Seniorenbetreuerin Heike Rode

Seniorenwohnheim Hubertushof in Wermisdorf am 13.04.2016 eröffnet

Bürgermeister Matthias Müller wollte auch für Menschen im höheren Alter, die auf Hilfe angewiesen sind, ein Zuhause in ihrer angestammten Heimat schaffen. Intensive Investorensuche und schließlich die Kontaktaufnahme mit dem Internationalen Bildungs- und Sozialwerk e. V. legten den Grundstein für den Bau des Seniorenwohn- und Pflegezentrums „Hubertushof“ in Wermisdorf. Im September 2014 wurde der erste Spatenstich für dieses Objekt, das für 73 Bewohner Platz in Einzelzimmern bietet, ausgeführt. Für den Neubau des Seniorenwohn- und Pflegezentrum „Hubertushof“ investierte das Sozialwerk rund 7 Millionen Euro. Mit dieser Investition wurde eine nun der Vergangenheit angehörende Bedarfslücke gedeckt.



Am 13.04.2016 wurde mit den Bewohnern der Einrichtung, den geladenen Gästen sowie dem Träger der Einrichtung in einem Festakt das Haus eröffnet. Vorsitzender des Bildungs- und Sozialwerks e. V. Siegfried Renneke sowie Verwaltungsleiterin Jana Berentzik dankten allen, die zum Gelingen des Bauvorhabens

beigetragen haben. Besonders wurde die Unterstützung der Gemeinde Wermisdorf hervorgehoben, die sich letztendlich als „Volltreffer“ für das Objekt und für Wermisdorf erwiesen hat.



Bürgermeister Matthias Müller dankt allen Beteiligten, die zum Gelingen des Bauvorhabens beigetragen haben.



Herr Möser vom Planungsbüro (1. v. l.) übergibt symbolisch den Objektschlüssel an die Verwaltungsleiterin Jana Berentzik und den Vorsitzender des Bildungs- und Sozialwerks e. V. Siegfried Renneke.

Gemeindewehrleitung traf sich zur Beratung am 21.04.2016 in der Feuerwehr Lampersdorf

Die Gemeindewehrleitung, bestehend aus den Ortswehrleitern und ihren Stellvertretern berät mehrmals jährlich Themen, die für die Sicherung des Brand- und Katastrophenschutzes der Gemeinde wichtig sind. So unter anderem das Thema Feuerwehrausbildung. Viele Lehrgangsanmeldungen konnten in den vergangenen Jahren nur zu einem Drittel durch die Landesfeuerweherschule Narth bestätigt werden, sehr unbefriedigend für die Kameraden der Wermisdorfer Feuerwehren.

Deshalb wurden zur Sitzung der Chef des Landesfeuerwehrverbandes Karsten Saack, der Kreisbrandmeister Ingo Weber sowie der Leiter der Landesfeuerweherschule und Landesbranddirektor René Kraus eingeladen. Herr Kraus erklärte, dass durch die zusätzlich geschaffenen Lehrgangplätze mehr Kapazitäten geschaffen wurden und deshalb der Bedarf weitestgehend gedeckt werden könnte. Durch bessere Koordinierung sollten durch Absagen plötzlich frei gewordene Plätze besser nachbesetzt werden und nicht unbesetzt bleiben. Hierzu sollte auf Kreisebene eine Lösung in Form eines zu schaffenden Pools für frei gewordene Ausbildungsplätze geschaffen werden, die kurzfristig nachbesetzt werden könnten.

Landesbranddirektor René Kraus übergab den Feuerwehren Luppä und Malkwitz zur Sitzung Einsatztechnik, die die Arbeit durch die Nutzung der Feuerwehr-App während eines Einsatzes erleichtern wird. Bürgermeister Matthias Müller unterzeichnete die Technik-Überlassungsverträge.



(v. l. n. r.) Kreisbrandmeister Ingo Weber, Vorsitzender des Landesfeuerwehrverbandes Karsten Saack, Wehrleiter Heiko Lippert (FF Collm), Stellv. Wehrleiter Frank Weise (FF Luppä), Wehrleiter Lutz Hofmann (FF Mahlis), Gemeindeführer Lutz Frenzel, Bürgermeister Matthias Müller und Landesbranddirektor René Kraus im Gespräch.



Start zum Projekt „Natur zum Anfassen“



MITGAS lädt Schülerinnen und Schüler der Klassen zwei bis sechs zur 7. Auflage von „Natur zum Anfassen“ ein. Ab dem 2. Mai 2016 können sich interessierte Schulklassen dafür unter www.natur-zum-anfassen.de auf vier Naturhöfen in Sachsen anmelden. Als neuer Projektpartner ergänzt das Naturschutzzentrum Groitzsch im Landkreis Leipzig die Angebote des Grüne Welle Umweltvereins e. V. in Naundorf, des Reit- und Kinderbauernhofes Krasselt in Luppä und des Fördervereins Schullandheim Reibitz e. V. (beide Nordsachsen).

Zum Anmeldestart und passend zum diesjährigen Themenschwerpunkt „Die Wiese - eine Oase für Schmetterlinge und Regenwürmer“ pflanzte MITGAS gemeinsam mit dem Reit- und Kinderbauernhof Krasselt eine Nektarpflanze für Schmetterlinge, die „Gewöhnliche Felsenbirne“. Teilnehmer waren Thomas Keller (Gemeinde Wermsdorf), Petra Krasselt (Reit- und Kinderbauernhof Krasselt) und Cornelia Sommerfeld (Pressesprecherin MITGAS).

Quelle: unikummarketing



Neue Bücher in der Zentralbibliothek Wermsdorf

Eine kleine Auswahl neu in den Bestand aufgenommener Bücher werden hier kurz vorgestellt.

Jodi Picoult: **Bis ans Ende der Geschichte: Roman**

Sage Singer ist eine junge, leidenschaftliche Bäckerin. Als sie den allseits beliebten pensionierten Lehrer Josef Weber kennenlernt, entwickelt sich trotz des großen Altersunterschieds eine enge Freundschaft zwischen ihnen. Doch als Josef ihr eines Tages ein lange vergrabenes, schreckliches Geheimnis verrät, bittet er Sage um einen schwerwiegenden Gefallen ...

Moritz Matthies: **Dickes Fell: Roman**

Endlich Frühling! Ray und Rufus, die beiden Erdmännchenermittler, strecken ihre Nasen aus dem Bau im Berliner Zoo, als Privatdetektiv Phil Mahlow am Gehege auftaucht und von einem neuen Fall faselt ...

Steffi von Wolff: **Diese Woche ist nicht mein Tag: Was uns täglich irre macht; Roman.**

Viele dürften mit To-do-Listen kämpfen, Endlosschleifen sinnloser Alltagsgedanken oder Frust über die Unperfektheit des eigenen Lebens kennen, in Wochen des Fettnäpfchen-Parcours oder chronischer Verpeiltheit verzweifelt fragen: „Geht das nur mir so?“ ...

Terry Pratchett: **Der lange Krieg: Roman**

Die Lange Erde: eine unendliche Abfolge von Welten, der unseren ähnlich und von Menschen unbewohnt. Bis eine geniale Erfindung es der Menschheit ermöglichte, sie zu betreten. Wo einst der erste Pionier Joshua eine unbekannte Welt nach der anderen erforschte, sind nun zahlreiche neue Siedlungen entstanden ...

- > Sofia Caspari: Im Tal der Zitronenbäume; Das Lied des Wasserfalls: Roman
- > Jean-Lic Bannalec: Bretonischer Stolz: Kommissar Dupins vierter Fall
- > Andreas Franz: Die Hyäne: Roman
- > Andreas Föhr: Wolfsschlucht: Kriminalroman
- > Das Hängemattenbuch: Geschichten zum Abschalten
- > Eugen Roth: Ernst und heiter
- > Andrea Gentile: Wie kommt der Sand an den Strand? Wissenschaft unter dem Sonnenschirm
- > Michael Hauch: Kindheit ist keine Krankheit
- > Katharina Mahrenholtz: Theater! Dichter und Dramen
- > Sophia Bennett: #rausmitderdicken
- > Holly Grant: Anatasia McCrumpet und der Tag, an dem die Unke rief
- > Finn-Ole Heinrich: Die erstaunlichen Abenteuer der einzigartigen, ungewöhnlich spektakulären, grenzenlos miraculösen Maulina Schmitt: Ende des Universums
- > Daniela Drescher: Abenteuer mit Ungeheuer
- > Erhard Dietl: Die Olchis: Olchi-Opas krötige Abenteuer
- > Annette Hackbarth: Wald: Mehr als nur Bäume
- > Peter Crisp: Geschichte für clevere Kids

Ideen in Druck

Mit einer Anzeige in Ihren Heimat- und Bürgerzeitungen erreichen Sie Ihre Region.



www.wittich.de

Informationen aus der Schule

Termine Schulanmeldung

Sehr geehrte Eltern der Schulanfänger des Jahres 2017/2018,

hiermit möchten wir Sie langfristig auf die Termine zur Schulanmeldung Ihres Kindes hinweisen:



Grundschule Calbitz:

12.08.2016, 14.00 Uhr - 17.00 Uhr Schulanmeldung und Tag der offenen Tür

16.08.2016, 14.00 Uhr - 17.00 Uhr Schulanmeldung

Grundschule Wernsdorf:

12.08.2016, 09.00 Uhr - 17.00 Uhr Schulanmeldung

16.08.2016, 14.00 Uhr - 17.00 Uhr Schulanmeldung

Bitte beachten Sie auch, die vorab in den Kitas erscheinenden Aushänge, auf denen noch einmal auf mitzubringende Unterlagen hingewiesen wird.

K. Förster (GS Calbitz), I. Reinert (GS Wernsdorf)

Rückblick vom gemeinsamen Wandertag

Am 16.04.2016 war es so weit, es ist Samstag unser Wandertag. Das Wetter zeigte sich wechselhaft, für uns kein Problem.



Gemeinsam mit unseren Eltern, Großeltern und Erziehern ging es in den Wald. Wir starteten alle gemeinsam und entdeckten auf den Waldwegen Schätze aus der Natur. Familie Erdmann führte uns fachmännisch durch Flora und Fauna, versüßte uns den Vormittag mit Spiel und Spaß.



Am Zielort angekommen wartete auf alle kleinen und großen Wanderer ein vorbereitetes Lagerfeuer für Wiener, Brötchen und Knüppelkuchen. Dankbar wurde dies von allen angenommen. Die Kinder hatten sichtlich Spaß beim Toben im Wald, in der Waldhütte und beim Beobachten der Wildschweine im Gehege. Nach einem gemeinsamen Gruppenfoto trat anschließend jeder seinen Heimweg wieder an.

Wir möchten uns für die tolle Unterstützung bei Familie Erdmann recht herzlich bedanken.

Die Eltern, Kinder und Erzieher der Kindertagesstätte „Collmblick“ Lampersdorf

Bunte Luftballons zum Abschied

Am 20.04.2016 herrschte in unserer Kindertagesstätte „Collmblick“ reges Treiben, es hieß Abschied nehmen.

Nach 14 Jahren gemeinsamer Zeit durfte Rosi in den wohlverdienten Ruhestand gehen. Sie wurde von den Kindern, Eltern, Bürgermeister, Mitarbeiter der Gemeinde, Großeltern und Kollegen herzlichst verabschiedet.

Zu diesem Anlass gab es neben vielen Tränen und Gratulanten mit Geschenken auch ein kleines Programm der Kinder und von allen Eltern einen Apfelbaum. Dieser wurde mit einem schön gestalteten Bilderrahmen mit Fotos der jetzigen Kindergeneration, welche Rosi ein Stück ihres Lebens begleiten durfte, überreicht. Rosi Tochter organisierte bunte Luftballons für die Kinder. Diese wurden mit guten Wünschen für die Zukunft versehen und nach einem kleinen Snack in den Himmel gesendet. Einigen Kindern viel es schwer ihren Luftballon ziehen zu lassen. Genau so schwer fiel es Rosi von uns Abschied zu nehmen.



Doch nun hoffen wir, dass sie ihren Lebensabschnitt genießt. In diesem Sinne: „Abschied nehmen fällt oft schwer, doch das Wiedersehen freut uns sehr“.

Team der Kindertagesstätte „Collmblick“ in Lampersdorf



DER COLLM-BOTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Wernsdorf mit ihren Ortsteilen Calbitz, Collm, Gröppendorf, Lampersdorf, Liptitz, Luppä, Mahlis, Malkwitz, Wadewitz, Wiederoda und vom Abwasserzweckverband „Oberes Döllnitztal“

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal im Monat und wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte verteilt.

- Herausgeber: Gemeinde Wernsdorf, 04779 Wernsdorf, Altes Jagd- schloss 1, Telefon: (034364) 8110, E-Mail: collmbote@wernsdorf.de
- Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Gemeindeverwaltung Wernsdorf, Bürgermeister Matthias Müller
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0 vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Einzel Exemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes gegen Kosten- erstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Preisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel- Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Informationen der Vereine



Die Musifanten stellen sich vor ...

... aufgepasst und mitgemacht! So heißt es seit Beginn der neuen Spiel- und Wettkampfsaison nunmehr auch für Vorschulkinder und Erstklässler im Spielmannzug Mutzschen, die Interesse an Musik zeigen, gerne singen, tanzen und Musik hören.

Unsere „Musifanten“-Kinder machen bei uns die Bekanntschaft mit Grundschlag und Rhythmus, Melodie, Sprache und Bewegung. Mit einfachen Instrumenten wird dabei musiziert und ganz nebenbei werden die klassischen Musikinstrumente kennen gelernt. Die gemeinsamen Stunden sollen aber nicht nur die Möglichkeit zu elementaren musikalischen Erfahrungen bieten, sondern auch die gesamte Persönlichkeitsentfaltung der Kinder fördern und ein Baustein dafür sein, bei uns später ein Instrument zu erlernen.

So passiert es auch im Laufe des Jahres, dass nicht nur Weihnachtsmann und Osterhase zu Besuch kommen, sondern die Kids natürlich auch an unseren Festen und Events teilnehmen. So sehen wir die Kinder zum ersten kleinen Auftritt beim Abschlussfest der Saison oder auch zum Sponsorenlauf im Herbst. Was meinen Sie - hat auch Ihr Kind Lust, die Musikwelt zu erkunden? Jedes Jahr mit Schulstart geht auch eine neue Gruppe Musifanten ins Rennen. Wir freuen uns auf jede Menge neue „Musifanten“-Kinder!

Spielmannzug Mutzschen e. V.

Nicht vergessen! Landesmeisterschaften der Spielmannzüge vom 11. bis 12.06.2016 in Radeberg! Schauen Sie vorbei und drücken Sie uns die Daumen!

Sprech- und Öffnungszeiten



Gemeindeverwaltung Wermsdorf

Montag	geschlossen
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

Tel.: 034364 811-0 • **E-Mail:** info@wermsdorf.de
www.wermsdorf.de

Das **Einwohnermeldeamt** hat an folgenden Samstagen von 9.00 bis 11.00 Uhr für Sie geöffnet: **21.05.2016, 18.06.2016, 30.07.2016 und 20.08.2016**. Außerhalb der bekannten Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache auch Termine möglich.



Touristinformation Wermsdorf

Altes Jagdschloß 1, 04779 Wermsdorf

Tel.: 034364 81132 • **E-Mail:** info@wermsdorf.de

Montag - Freitag

9.00 Uhr - 15.00 Uhr



Zentralbibliothek Wermsdorf

im Fachkrankenhaus Hubertusburg gGmbH
Gebäude 63 (ehemals Poliklinik)/Krankenhausverwaltung

Montag	10.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Dienstag	10.00 - 14.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	10.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag	10.00 - 13.00 Uhr

Telefon: 034364 62251

Fax: 01212-5-1673-8546

E-Mail: bibliothek_wermsdorf@kh-hubertusburg.de

Polizeiposten Wermsdorf

Telefon: 034364 88380

Dienstag	10.00 - 14.00 Uhr
Donnerstag	13.00 - 18.00 Uhr

Abwasserzweckverband

„Oberes Döllnitztal“

Mügeln - Ortsteil Glossen, Mügelner Landstraße 4
(ehemaliges Verwaltungsgebäude der Gemeinde)

zu folgenden **Geschäftszeiten:**

Montag:	geschlossen - nach Vereinbarung
Dienstag:	09:00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.30 Uhr
Mittwoch:	geschlossen - nach Vereinbarung
Donnerstag:	09:00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag:	09:00 - 12.00 Uhr

Telefon:

Frau Röber	034362 2384-11	c.roeber@azvmuegeln.de
Frau Haubold	034362 2384-10	e.haubold@azvmuegeln.de
Herr Wache	034362 2384-12	th.wache@azvmuegeln.de
Fax:	034362 2384 14	

Vertragsärztlicher Notfalldienst

Bei der **Vermittlung von Hausbesuchen** muss der Patient bei der Vermittlung für den vertragsärztlichen **Notfalldienst unter 0341 19292** anrufen und den für den Patienten Dienst habenden Arzt erfragen.

Zu den **Zeiten des vertragsärztlichen Notfalldienstes**

- an Werktagen von 19.00 bis 7.00 Uhr,
- mittwochs und freitags ab 14.00 Uhr,
- an Samstagen, Sonn- und Feiertagen rund um die Uhr wird **ein Dienst habender Arzt** die in dringenden Fällen erforderlichen Hausbesuche im Notfalldienstbereich durchführen.

An den Wochenenden finden regulär Sprechstunden statt. Die Sprechzeiten können in der entsprechenden Arztpraxis erfragt werden.

Für lebensbedrohliche Zustände, wie Bewusstlosigkeit, heftiger Brustschmerz, schwere Atemnot, bei starken Blutungen sowie schweren Unfällen **ist der Rettungsdienst** zuständig und rund um die Uhr **über den Notruf 112** bei Bedarf **zu erreichen**.

Veranstaltungen

Veranstaltungen in der Gemeinde Wermisdorf 2016

Datum	Veranstaltung	Ort	Veranstalter
Mai			
21.05.2016 18:00 Uhr	Schlössernacht	Schloss Hubertusburg & Altes Jagdschloß, Wermisdorf	Gemeinde Wermisdorf Touristinformation, Tel.: 034364 81132 info@wermisdorf.de, www.wermisdorf.de
21.05.2016 18 - 23 Uhr	Kunsthandel Hellmann öffnet im Rahmen der Schlössernacht seine Ausstellung Gemälde von Rudolf Vogt und Erich Fraaß	Gebäude 19 Schloss Hubertusburg, Wermisdorf	Kunsthandel Hellmann Schloss Hubertusburg, Tel.: 0151 17267512 www.kunsthandel-hellmann.de
22.05.2016	Internationaler Museumstag	Schloss Hubertusburg, Wermisdorf	Freundeskreis Schloss Hubertusburg e. V. Tel.: 0157 77167914 koenigliche.jagdresidenz@gmail.com www.freundeskreis-hubertusburg.de
29.05.2016 17:00 Uhr	Chorkonzert des Kammerchores „schola cantorum - Leipzig“	Katholische Schlosskapelle St. Hubertus, Wermisdorf	Katholisches Pfarrei St. Hubertus Pfarrer Ulrich Dombrowsky Pfarrbüro in Wermisdorf: Frau Maria Mudra mittwochs 9 - 11 u. 13 - 15.30 Uhr Tel.: 034364 52390 pfarrbuero@pfarrei-st-hubertus.de www.pfarrei-st-hubertus.de
Juni			
04.06.2016	Gemeinde - Feuerwehrausscheid	Lampersdorf	Gemeinde-Wehrleiter Herr Frenzel FF Lampersdorf Herr Reichel frank_reichel@t-online.de www.feuerwehr-lampersdorf.de
04.06.2016 ab 10:00 Uhr	Hubertusburger Kindertag	Schloss Hubertusburg, Wermisdorf	Freundeskreis Schloss Hubertusburg e. V. Tel.: 0157 77167914 koenigliche.jagdresidenz@gmail.com www.freundeskreis-hubertusburg.de
04.06.2016 ab 10:00 Uhr	1. Gemeindemeisterschaft im Kegeln anlässlich des 60-jäh- rigen Bahnjubiläums	Kegelbahn im Schloss Hubertus- burg Gebäude 51, Wermisdorf	KSV - 1990 Wermisdorf e. V. Herr Büchner, ksvwermisdorf@gmail.com
04.06.2016 19:00 Uhr	Geistliche Abendmusik mit dem Kammerchor „capella vocale - Waldheim“	Katholische Schlosskapelle St. Hubertus, Wermisdorf	Katholisches Pfarrei St. Hubertus Pfarrer Ulrich Dombrowsky Pfarrbüro in Wermisdorf: Frau Maria Mudra mittwochs 9 - 11 u. 13 - 15.30 Uhr Tel.: 034364 52390 pfarrbuero@pfarrei-st-hubertus.de www.pfarrei-st-hubertus.de
11.06.2016 9:00 Uhr	Radtour durch den Wermisdorfer Wald Eröffnung Fahrradlehrpfad	Start: Altes Jagdschloß Wermisdorf	Heimat- und Verschönerungs- verein Wermisdorf e. V. Herr Schmidt schmidt@heimatverein-wermisdorf.de www.heimatverein-wermisdorf.de
11.06.2016 14:00 Uhr	Mühlenfest	Bockwindmühle Luppä	Heimatverein Luppä e. V. Frau Uhde, karinduhde@onlinehome.de www.heimatverein-luppä.de
17. - 19.06.2016	Dorf- und Kinderfest mit 20. Ritterfestspielen	Mahlis	Heimat- und Traditionsverein Mahlis e. V. Herr Beier, www.mahlis.de
18.06.2016	Pumpenfest	Malkwitz	Heimatverein „Traditionspflege“ Malk- witz e. V., Herr Leuschner heimatverein@malkwitz-sachsen.de www.malkwitz-sachsen.de
18.06.2016 17:00 Uhr	Konzert mit „JUEZZ BOX“ Karten und Information: Touristinformation Wermisdorf Tel.: 034364 81132	Ovalsaal Schloss Hubertusburg, Wermisdorf	Duo „JUEZZ BOX“ Herr Wodtke, gerolf.wodtke@gmx.de www.juezzbox.de
26.06.2016 16:30 Uhr	Musikalische Kirchenführung „Tauchaer Parforcehornbläser“	Katholische Schlosskapelle St. Hubertus, Wermisdorf	Katholisches Pfarrei St. Hubertus Pfarrer Ulrich Dombrowsky Pfarrbüro in Wermisdorf: Frau Maria Mudra mittwochs 9 - 11 u. 13 - 15.30 Uhr Tel.: 034364 52390 pfarrbuero@pfarrei-st-hubertus.de www.pfarrei-st-hubertus.de

60 Jahre Kegelbahn Wermsdorf



Anlässlich des 60-jährigen Kegelbahnjubiläums lädt der KSV-1990 Wermsdorf e. V. am 04.06.2016 zur **1. Gemeindefeierschaft** im Kegeln ein.

Es wird gesucht der/die beste Kegler(in) in 4 Kategorien

- Kinder bis 16 Jahre
- Männer
- Senioren ab 60 Jahre
- Frauen

Gespielt wird 2 x 10 Wurf in die Vollen. Der/Die beste Kegler(in) wird am Ende **1. Gemeindefeiermeister im Kegeln** je Kategorie.

Start: 10 Uhr
 Ende: 16 Uhr
 Siegerehrung: ca. 17 Uhr
 Wann: 04.06.2016
 Wo: Kegelbahn Wermsdorf
 Haus 51
 Hubertusburg Wermsdorf

Je Durchgang (2 x 10 Wurf) wird ein Unkostenbeitrag von 1,00 Euro erhoben.

Treffpunkt mit Fahrrad: 9.00 Uhr Altes Jagdschloss Wermsdorf

Treffpunkt mit Auto: 9.30 Uhr Franzosengrab Lindigt

Nach einer kleinen Eröffnungsveranstaltung radeln wir los. Die kleine Runde an diesem Tag geht über 15 Kilometer, die gesamte Rundstrecke beträgt 40 Kilometer. Sie können jederzeit nach Wermsdorf zurückkehren. Auch ohne Smartphone werden wir an diesem Tag unser Ziel erreichen. Bei Regenwetter findet die Eröffnungsveranstaltung am Franzosengrab auf jeden Fall statt. Wir freuen uns auf Sie.

Heimat- und Verschönerungsverein Wermsdorf e. V.

Der Heimatverein Calbitz lädt zum Tanzabend im „Lämmchen“ ein



Wir laden alle Tanzfreudigen am 2. Juli 2016 um 20:00 Uhr ganz herzlich in unser Vereinshaus „Lämmchen“ ein. Der Kartenvorverkauf findet am 30. Mai 2016 von 16:00 Uhr bis 20:00 Uhr im „Lämmchen“ statt. Eintritt: 6,00 Euro/Person.

Wir freuen uns auf euer Kommen!

Heimatverein Calbitz e. V.

Eröffnung des Rad-Lehrpfades durch den Wermsdorfer Wald



Vier Jahre sind seit den ersten Gedanken vergangen. Dank einer Masterarbeit der Universität Leipzig hat Theresa Ullrich eine wunderbare Grundlage für eine praktische Umsetzung geschaffen.

Insgesamt 16 Stationen wird der Rad-Lehrpfad einmal umfassen. Man fährt aus Richtung Westen vom Mambachschen Holz über Schloss Hayn bis ganz in den Osten zum Schlangenberg bei Collm, bevor es über das Zinkernagel-Denkmal und den Steinbruch am Butterberg wieder zurück nach Wermsdorf geht. 11 Stationen hat der Heimatverein Wermsdorf samt Sparkassenstiftung Leipzig finanziert.

Genaue Standorte der Stationen findet man im Internet unter <http://www.heimatverein-wermsdorf.de/c,radlehrpfad,145.html>, später wird es einen Flyer dazu geben.

Das Besondere unseres Rad-Lehrpfades: Durch die GPS-Daten lässt sich die Routenführung völlig individuell gestalten.

Wir laden alle Interessierten recht herzlich **am Samstag, dem 11.06.2016, zu unserer Eröffnung des Rad-Lehrpfades „Wermsdorfer Wald“** ein.



Hier treffen sich Senioren im Juni 2016

- 7. Juni** 14:00 Uhr **Wermsdorf** in der Gaststätte „Zur guten Quelle“, Wermsdorf
 „Neues von der Polizei“
 Vortrag mit Herrn Krusche vom Polizeirevier Oschatz.
- 8. Juni** 14:00 Uhr **Liptitz**
Achtung! im „Kleinen Café am Collm“, Collm
 „Gesund und Fit durch das Jahr“
 Vortrag mit Herrn Goldmann von Pro Senior aus Leipzig.
- 13. Juni** 14:00 Uhr **Malkwitz** im Kulturraum des Agrargutes Malkwitz
 Gemütliches Beisammensein.
- 14. Juni** 14:30 Uhr **Calbitz** in der Gaststätte „Grüne Tanne“, Calbitz
 „Mach mal Pause - Auszeit von der Pflege“
 Vortrag mit Frau Sindermann.
- 15. Juni** 14:00 Uhr **Gröppendorf** in der Feuerwehr, Gröppendorf
 „Neues von der Polizei“
 Vortrag mit Herrn Krusche vom Polizeirevier Oschatz.
- 21. Juni** 14:00 Uhr **Lampersdorf** in der Feuerwehr, Lampersdorf
 „Gesund und Fit durch das Jahr“
 Vortrag mit Herrn Goldmann von Pro Senior aus Leipzig.
- 23. Juni** 14:00 Uhr **Collm** im „Kleinen Café am Collm“, Collm
 „Neues von der Polizei“
 Vortrag mit Herrn Krusche vom Polizeirevier Oschatz.
- 28. Juni** 14:00 Uhr **Luppa** in der Feuerwehr, Luppa
 Gemütliches Beisammensein.

Änderungen vorbehalten!!!

Einladung zur Sommermodenschau für Senioren

Am **06.07.2016 um 14:00 Uhr** findet für die Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Wermsdorf und aller Ortsteile unsere **Sommermodenschau** im Begegnungszentrum des Alten Jagdschlusses in Wermsdorf statt. Ein Unkostenbeitrag für Kaffee und Kuchen von **2,50 EUR pro Person** wird zu Beginn der Veranstaltung erhoben.



Anmeldungen können bis **30.06.2016** telefonisch unter 034364 81129 oder mit der unten stehenden Teilnahmebestätigung entgegengenommen werden.

Die Teilnahme ohne vorherige Anmeldung ist aus organisatorischen Gründen nicht möglich!

- | | | |
|-------------------------|-----------|--------------------|
| Frau Erika Krzywinski | am 24.06. | zum 80. Geburtstag |
| Herr Werner Senkel | am 28.06. | zum 75. Geburtstag |
| Luppa | | |
| Herr Horst Großmann | am 08.06. | zum 75. Geburtstag |
| Herr Heinrich Stahl | am 09.06. | zum 80. Geburtstag |
| Frau Marianne Anton | am 22.06. | zum 90. Geburtstag |
| Frau Gertrud Mehle | am 25.06. | zum 90. Geburtstag |
| Calbitz | | |
| Herr Reinhold Heidmann | am 05.06. | zum 80. Geburtstag |
| Lampersdorf | | |
| Herr Günter Geisler | am 01.06. | zum 80. Geburtstag |
| Frau Elfriede Schneider | am 14.06. | zum 75. Geburtstag |
| Malkwitz | | |
| Frau Inge Kutzsche | am 28.06. | zum 80. Geburtstag |



Teilnahmebestätigung

Ich nehme an der Modenschau am 06.07.2016 in Wermsdorf teil.

Name, Vorname:

Straße:

Ort:

Unterschrift:

Ihre Seniorenbetreuerin Heike Rode



Senioren-Sommerfest

Bitte Termin vormerken!

Bald ist wieder so weit, der Sommer kommt. Unser diesjähriges Sommerfest findet am **Dienstag, dem 19.07.2016** auf dem Sportplatz in der Sachsendorfer Straße in Wermsdorf statt. Weitere Informationen erhalten Sie in der nächsten Ausgabe.

Ihre Seniorenbetreuerin Heike Rode

Geburtstage

*Herzliche Glückwünsche unseren
Seniorinnen und Senioren
im Juni 2016*



Wermsdorf mit Reckwitz

- | | | |
|-----------------------------|-----------|--------------------|
| Herr Hermann Nietsch | am 03.06. | zum 80. Geburtstag |
| Frau Inge Kopenhagen | am 06.06. | zum 75. Geburtstag |
| Herr Rainer Rauschenbach | am 07.06. | zum 75. Geburtstag |
| Frau Ursula Kretzschmar | am 08.06. | zum 75. Geburtstag |
| Frau Rosemarie Grüneberger | am 11.06. | zum 75. Geburtstag |
| Herr Harald Hoßbach | am 17.06. | zum 70. Geburtstag |
| Frau Magdalena Krzywinski | am 17.06. | zum 85. Geburtstag |
| Frau Annelies Reimer | am 19.06. | zum 70. Geburtstag |
| Herr Ferdinand Horbas | am 21.06. | zum 80. Geburtstag |
| Herr Walter Haufe | am 23.06. | zum 75. Geburtstag |
| Herr Ernst-Eberhard Spiegel | am 23.06. | zum 70. Geburtstag |